

## Gemeinde Edermünde

### 15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bekanntmachung der Genehmigung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB

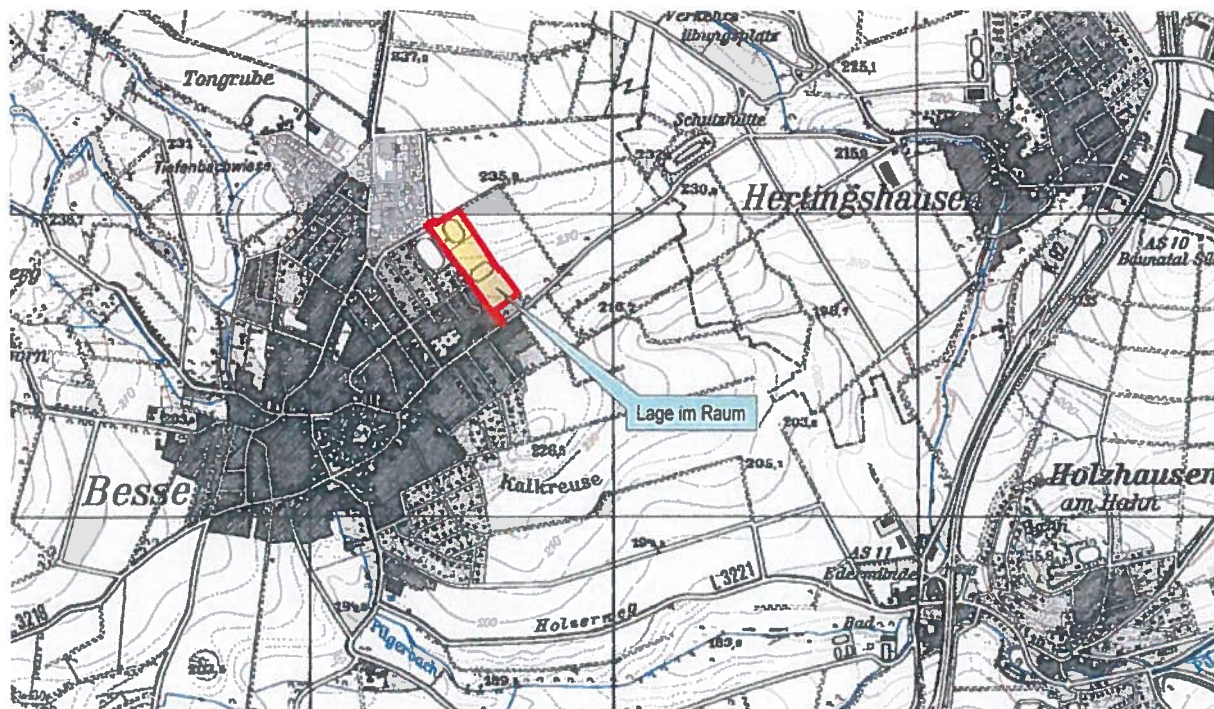
Mit Schreiben vom 01.09.2020 des Regierungspräsidiums Kassel wurde die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde am 13.07.2020 beschlossene 15. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Im Rahmen der 15. Änderungsplanung sind folgende Flächenfestsetzungen vorgesehen:

- Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmungen Kindertagesstätte (KITA) gem. § 5 (2) 2 BauGB
- Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz/Spielplatz gem. § 5 (2) 5 BauGB
- Wohnbauflächen gem. § 5 (2) 1 BauGB

#### Abgrenzung

Das Verfahrensgebiet befindet sich in Edermünde, OT Besse und umfasst folgende in der Gemarkung Besse liegende Flurstücke: Flur 5: 173/2 (tlw.) und Flur 6: 17, 12, 8/1, und 70 (tlw.). Die Fläche wird begrenzt, im Norden durch die Wegeparzelle 173/2, im Osten durch die Wegeparzelle 70 sowie Flächen der Landwirtschaft, im Süden durch Flächen der Landwirtschaft und im Westen durch die Wegeparzelle 69.



Übersicht: 15. Änderung Flächennutzungsplan

Die Genehmigung wird gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) m.W.v. 14.08.2020 bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam.

Die wirksame 15. Änderung mit ihrer Begründung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Edermünde, Brückenhofstraße 4, Zimmer 6 (Bauamt – Erdgeschoss), 34295 Edermünde, von jedermann eingesehen werden.

#### Hinweis

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, ebenso wie

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechende Entschädigungsansprüche, wird hingewiesen.

Edermünde, den 25.09.2020

Der Gemeindevorstand  
Gemeinde Edermünde

Thomas Petrich  
Bürgermeister

